# Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses

die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes

die Präsidentin des Rechnungshofes

die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

die Bezirksämter

die Sonderbehörden

die nichtrechtsfähigen Anstalten

die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

die Eigenbetriebe

die Eigengesellschaften

Geschäftszeichen (bitte angeben) IV D 33- P 6102-231/2021-7-6 Frau Warsany Tel. +49 30 9020 2097/3076

IVD3@senfin.berlin.de

IV B 15 - TTVL Herr Donoli Tel. +49 30 9020 3076 SENFINTarifrecht@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG poststelle@senfin.berlin.de De-Mails richten Sie bitte an post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

29.09.2022

## nachrichtlich:

an den Hauptpersonalrat

den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat

die Hauptschwerbehindertenvertretung

die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter des Landes Berlin

die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst der Staatsanwaltschaft

den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg

den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Arbeits- und dienstrechtliche Aspekte beim Umgang mit den Auswirkungen der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie;

hier: Regelungen zur Freistellung für Kinderbetreuung

hier: Umsetzung § 45 Absatz 2a Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)

Rundschreiben IV Nr. 94/2020 vom 27. November 2020

Rundschreiben IV Nr. 11/2021 vom 29. Januar 2021

Rundschreiben IV Nr. 37/2021 vom 29. April 2021

Rundschreiben IV Nr. 38/2021 vom 17. Mai 2021

Rundschreiben IV Nr. 70/2021 vom 7. Dezember 2021

Rundschreiben IV Nr. 18/2022 vom 31. März 2022

Mit Rundschreiben IV Nr. 18/2022 sind einerseits Hinweise und andererseits Regelungen zur Freistellung zur Kinderbetreuung für das Kalenderjahr 2022 in Umsetzung von § 45 SGB V bekanntgegeben bzw. getroffen worden. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Gruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) kommen die Anspruchsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der Kinderkranktage auch ohne Vorliegen einer Erkrankung des Kindes in der fortbestehenden Pandemiesituation über den 23. September 2022 hinaus bis zum 31. Dezember 2022 - und damit für das gesamte Kalenderjahr 2022 - weiter zur Anwendung. § 45 Absätze 2a und 2b SGB V regelt für das Kalenderjahr 2022:

"(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 besteht der Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 für das Jahr 2022 für jedes Kind längstens für 30 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 60 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 65 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 130 Arbeitstage. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 auch dann, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schuloder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird, oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflicht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer

behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen; die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen.

(2b) Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2a Satz 3 ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes."

In der Drucksache der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages 20/3312 i. V. m. 20/3328 wird die Rechtsänderung (Verlängerung) folgendermaßen begründet:

"Die Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes auch in Fällen von Betreuungsbedarf bei nicht erkrankten Kindern wird für das gesamte Jahr 2022 gewährleistet."

Die Neuerungen für das Kalenderjahr 2022 sind im Vergleich zu den zuletzt mit Rundschreiben IV Nr. 18/2022 bekanntgemachten Hinweisen und Regelungen durch Randstriche kenntlich gemacht.

Für **Tarifbeschäftigte** gelten die Regelungen zur Freistellung zur Kinderbetreuung unmittelbar nach § 45 Absatz 2 SGB V und, befristet bis zum 31. Dezember 2022, unmittelbar nach § 45 Absatz 2a und 2b SGB V. Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Regelungen des Rundschreibens IV Nr. 17/2022 sind mit Ablauf des 23.
 September 2022 außer Kraft getreten. Eine Verlängerung der getroffenen Regelungen wird es nicht geben. Der Bundesgesetzgeber hat keine Verlängerung der Regelung zu den Freistellungsmöglichkeiten der Kinderbetreuung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG - § 56 Absatz 1a) über den 23. September 2022 hinaus beschlossen (BT-Drs. 20/3328 - S. 7 bis 9).

Eine Übertragungsmöglichkeit bzw. Inanspruchnahme von nicht verbrauchten Tagen der Freistellungsmöglichkeiten des Rundschreibens IV Nr. 17/2022 aus dem Gewährungszeitraum bis zum 23. September 2022 über den 23. September 2022 hinaus besteht nicht.

 Der Anspruch nach § 45 SGB V besteht unabhängig davon, ob die geschuldete Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann; es kann also trotz der Möglichkeit, die Arbeitsleistung in Homeoffice zu erbringen, der Anspruch auf unbezahlte Freistellung nach § 45 SGB V bestehen.

- Ist die/der Tarifbeschäftigte oder deren/dessen Kind nicht in der GKV versichert, besteht kein Freistellungsanspruch nach § 45 SGB V.
- Für Fragen, die sich hinsichtlich der Anwendung des § 45 SGB V ergeben, sind die Krankenkassen zuständig.

Für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter ist nach § 7 Absatz 1 Sonderurlaubsverordnung (SUrlVO) i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. b) Ausführungsvorschriften über den Urlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter aus besonderen Anlässen (AV Sonderurlaubsverordnung – AV SUrlVO) Sonderurlaub aus persönlichen Gründen unter Fortzahlung der Dienstbezüge in den Fällen einer schweren Erkrankung eines oder mehrere Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr zu gewähren. Darüber hinaus kann nach § 7 Absatz 1 SUrlVO i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. b) und Absatz 3 Satz 4 AV SUrlVO weiterer Sonderurlaub gewährt werden.

Die Umsetzung der Ergänzung von § 45 SGB V durch die Absätze 2a und 2b können nicht aus § 7 Absatz 1 SUrlVO i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. b) und Absatz 3 Satz 4 AV SUrlVO hergeleitet werden. Die Wertungen werden daher systemgerecht übertragen.

Danach kommt **für das Kalenderjahr 2022** aus § 7 Absatz 1 SUrlVO i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. b) und Absatz 3 AV SUrlVO folgende Regelung zum Tragen:

**Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter** kann unter den nachstehenden Voraussetzungen aus persönlichen Anlässen

- für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
   und
- für Kinder mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind, unabhängig von deren Alter

Sonderurlaub nach § 7 Absatz 1 SUrlVO i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. b) und Absatz 3 AV SUrlVO wie folgt gewährt werden:

(1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit regelmäßigen Dienstbzw. Anwärterbezügen unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze gemäß § 6

Absatz 6 SGB V:

Sonderurlaub nach § 7 Absatz 1 SUrlVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) und Absatz 3 Satz 4 AV SUrlVO kann abweichend von der zur Weiteranwendung empfohlenen Regelung der AV SUrlVO

- insgesamt bis zu 30 Arbeitstage für jedes Kind, höchstens für 65 Arbeitstage
- für Alleinerziehende längstens insgesamt bis zu 60 Arbeitstage für jedes Kind, höchstens für 130 Arbeitstage

gewährt werden.

## Voraussetzungen:

- Bei Erkrankung des Kindes:
  - Vorlage ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege,
     Beaufsichtigung oder Betreuung eines erkrankten Kindes, das noch nicht das
     12. Lebensjahr vollendet hat, und eine andere Person zur Pflege und
     Betreuung steht nicht zur Verfügung.
  - Vorlage ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines erkrankten behinderten Kindes, eine andere Person steht zur Pflege und Betreuung nicht zur Verfügung und Vorlage eines amtlichen Nachweises der Behinderung und damit verbundene Hilfebedürftigkeit des Kindes.
- Bei Ausfall der Betreuung durch behördliche Anordnung/Empfehlung ohne Erkrankung des Kindes:
  - Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen werden zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
    - vorübergehend geschlossen oder
    - deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, wird untersagt oder
  - o die zuständige Behörde ordnet aus Gründen des Infektionsschutzes
    - Schul- oder Betriebsferien an oder verlängert diese oder
    - hebt die Präsenzpflicht in einer Schule auf oder
    - schränkt den Zugang zum Kinderbetreuungsangebot ein oder
  - das Kind besucht auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht

und

- Vorlage eines Nachweises
  - zur Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung,
  - zum Betretungsverbot,
  - der Verlängerung der Schul- und Betriebsferien,
  - zur Aussetzung der Präsenzpflicht in einer Schule,
  - über die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder
  - über das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen.

Die Dienststelle kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen

## und

o eine andere im Haushalt lebende Person kann das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen.

#### Hinweise:

- Voraussetzung für die Bewilligung von Sonderurlaub ist nicht, dass die beamtete
   Dienstkraft ihre Dienstleistung auch im Homeoffice erbringen könnte.
- Einer Beurlaubung zum Zwecke der Kinderbetreuung in den Fällen des "Ausfalls der Betreuung durch behördliche Anordnung/Empfehlung ohne Erkrankung des Kindes" (s. o.) dürfen zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. So können ausnahmsweise entsprechende Anträge dann abgelehnt werden, wenn beamtete Dienstkräfte zum "Schlüssel/-Präsenzpersonal" zählen oder anderenfalls die Funktionsfähigkeit relevanter Verwaltungsbereiche (u. a. Polizei, Feuerwehr, Strafvollzug usw.) auch unter Berücksichtigung organisatorischer Maßnahmen nicht mehr gewährleistet werden könnte und eine anderweitige Kinderbetreuung gewährleistet ist.
- Während der Zeit der Beurlaubung aufgrund der hier zugrundeliegenden Regelungen ruhen für beide Elternteile die Freistellungsmöglichkeiten aus dem Rundschreiben IV Nr. 17/2022.

Zwischen beiden Anspruchsvoraussetzungen besteht kein Vorrang-Verhältnis, sondern nur ein Ausschluss-Verhältnis.

Hinweis: Die Regelungen des Rundschreibens IV Nr. 17/2022 sind mit Ablauf des 23. September 2022 außer Kraft getreten. Eine Verlängerung der getroffenen Regelungen wird es nicht geben. Der Bundesgesetzgeber hat keine Verlängerung der Regelung zu den Freistellungsmöglichkeiten der Kinderbetreuung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG - § 56 Absatz 1a) über den 23. September 2022 hinaus beschlossen (BT-Drs. 20/3328 - S. 7 bis 9).

Eine Übertragungsmöglichkeit bzw. Inanspruchnahme von nicht verbrauchten Tagen der Freistellungsmöglichkeiten des Rundschreibens IV Nr. 17/2022 aus dem Gewährungszeitraum bis zum 23. September 2022 über den 23. September 2022 hinaus besteht nicht.

- Es können auch halbe Sonderurlaubstage gewährt werden. Ein halber Sonderurlaubstag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit.
- (2) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit Dienst- oder Anwärterbezügen **über der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 SGB V:**Aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung heraus habe ich keine Bedenken, wenn auch für diesen Personenkreis aus der im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie bestehenden Notwendigkeit der häufigeren Inanspruchnahme von Freistellungen zur Kinderbetreuung abweichend von § 7 Absatz 1 SUrlVO i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. 4 b) AV SUrlVO unter den nachfolgenden Voraussetzungen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung in Höhe von zusätzlich 20 Arbeitstagen im Kalenderjahr 2022, Alleinerziehenden zusätzlicher Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung in Höhe zusätzlichen 40 Arbeitstagen im Kalenderjahr 2022 gewährt wird:

### Voraussetzungen:

- Bei Erkrankung des Kindes:
  - Vorlage ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege,
     Beaufsichtigung oder Betreuung eines erkrankten Kindes, das noch nicht das
     12. Lebensjahr vollendet hat, und eine andere Person zur Pflege und
     Betreuung steht nicht zur Verfügung.
  - Vorlage ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines erkrankten behinderten Kindes, eine andere Person steht zur Pflege und Betreuung nicht zur Verfügung und Vorlage eines amtlichen Nachweises der Behinderung und damit verbundene Hilfebedürftigkeit des Kindes.

- Bei Ausfall der Betreuung durch behördliche Anordnung/Empfehlung ohne Erkrankung des Kindes:
  - Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen werden zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
    - vorübergehend geschlossen oder
    - deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, wird untersagt oder
  - o die zuständige Behörde ordnet aus Gründen des Infektionsschutzes
    - Schul- oder Betriebsferien an oder verlängert diese oder
    - hebt die Präsenzpflicht in einer Schule auf oder
    - schränkt den Zugang zum Kinderbetreuungsangebot ein oder
  - das Kind besucht auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht

#### und

- Vorlage eines Nachweises
  - zur Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung,
  - zum Betretungsverbot,
  - der Verlängerung der Schul- und Betriebsferien,
  - zur Aussetzung der Präsenzpflicht in einer Schule,
  - über die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder
  - über das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen.

Die Dienststelle kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen

#### und

 eine andere im Haushalt lebende Person kann das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen.

#### Hinweise:

- Voraussetzung für die Bewilligung von Sonderurlaub ist nicht, dass die beamtete Dienstkraft ihre Dienstleistung auch im Homeoffice erbringen könnte.
- Einer Beurlaubung zum Zwecke der Kinderbetreuung in den Fällen des "Ausfalls der Betreuung durch behördliche Anordnung/Empfehlung ohne Erkrankung des Kindes" (s. o.) dürfen zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. So können ausnahmsweise entsprechende Anträge dann abgelehnt werden, wenn beamtete Dienstkräfte zum "Schlüsselpersonal" zählen oder anderenfalls die Funktionsfähigkeit relevanter Verwaltungsbereiche (u. a. Polizei, Feuerwehr, Strafvollzug usw.) auch unter Berücksichtigung organisatorischer Maßnahmen nicht mehr gewährleistet werden könnte und eine anderweitige Kinderbetreuung gewährleistet ist.
- Während der Zeit der Beurlaubung aufgrund der hier zugrundeliegenden Regelungen ruhen für beide Elternteile die Freistellungsmöglichkeiten aus dem Rundschreiben IV Nr. 17/2022.

Zwischen beiden Anspruchsvoraussetzungen besteht kein Vorrang-Verhältnis, sondern nur ein Ausschluss-Verhältnis.

Hinweis: Die Regelungen des Rundschreibens IV Nr. 17/2022 sind mit Ablauf des 23. September 2022 außer Kraft getreten. Eine Verlängerung der getroffenen Regelungen wird es nicht geben. Der Bundesgesetzgeber hat keine Verlängerung der Regelung zu den Freistellungsmöglichkeiten der Kinderbetreuung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG - § 56 Absatz 1a) über den 23. September 2022 hinaus beschlossen (BT-Drs. 20/3328 - S. 7 bis 9).

Eine Übertragungsmöglichkeit bzw. Inanspruchnahme von nicht verbrauchten Tagen der Freistellungsmöglichkeiten des Rundschreibens IV Nr. 17/2022 aus dem Gewährungszeitraum bis zum 23. September 2022 über den 23. September 2022 hinaus besteht nicht.

• Es können auch halbe Sonderurlaubstage gewährt werden. Ein halber Sonderurlaubstag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit.

Abweichend von § 1 Absatz 3 Satz 2 AV SUrlVO beträgt die Höchstgrenze für Beurlaubungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 AV SUrlVO im Kalenderjahr 2022 insgesamt 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Beamtinnen und Beamte sowie alleinerziehende Richterinnen und Richter insgesamt 45 Arbeitstage.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu den Regelungen Fragen und Antworten zusammengestellt (Klicken Sie <u>hier</u>). Das Bundesministerium für Gesundheit hat ebenfalls Informationen zur Thematik bereitgestellt (Klicken Sie <u>hier</u>).

Das Rundschreiben ist in der Rundschreibendatenbank abrufbar (Klicken Sie hier).

## Im Auftrag

#### **Jammer**

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1 Verkehrsverbindungen: U-Bahnlinie 2 Klosterstraße U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.